

# **Landesbibliothek Oldenburg**

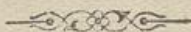
## **Digitalisierung von Drucken**

63. Stück, 27.10.1880

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 27. Octbr. 1880.) 63. Stück.

### Inhalt:

- № 111. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. October 1880, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
- № 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. October 1880; betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die höhere Töchterschule zu Bever.

### № 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 1. October 1880.

Die Bestimmungen im §. 4 Ziff. 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. März 1879, werden mit Höchster Genehmigung dahin abgeändert, daß beim Fischfang die bisherigen Fanggeräthe mit einer geringeren Maschenweite als 2,5 Centimeter noch bis zum 31. December 1881 angewandt werden dürfen und daß für den Aalfang Fanggeräthe mit

einer Maschenweite von wenigstens 1,2 Centimeter zulässig sind.

Oldenburg, den 1. October 1880.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Driver.

**N<sup>o</sup>. 112.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die höhere Töchterschule zu Jever.

Oldenburg, den 16. October 1880.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der höheren Töchterschule zu Jever auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 16. October 1880.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Lappenbeck.

Bargmann.